

Humanistische Akademie Deutschland (HAD)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Humanistische Akademie Deutschland e.V., Studien- und Bildungswerk des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Bundesverband“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen und Personenvereinigungen, die sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen von Natur, Mensch und Gesellschaft unter humanistischen Prinzipien zum Ziel gesetzt haben. Er wendet sich an Menschen, die sich für einen kritischen und toleranten Diskurs engagieren. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Orientierungshilfen zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Er strebt dieses Ziel vorrangig an durch

- a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- b) die Förderung Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Abhaltung wissenschaftlicher und bildender Veranstaltungen (Vorträge, Podiumsdiskussionen, Kurse, Arbeitskreise, Tagungen)
- b) weltanschauliche und politische Aus-, Fort- und Weiterbildung
- c) Durchführung von Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen
- d) Archivierung, Dokumentation und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, im Folgenden als „Einzelmitglieder“ bezeichnet, und rechtsfähige Vereine und Verbände, im Folgenden „Besondere Mitglieder“ genannt.

(3) Natürliche Personen können Einzelmitglieder werden, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind, Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Erhebt eine Bewerberin / ein Bewerber Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Besondere Mitglieder können Vereine und Verbände des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die nach ihrer Satzung mit dem Zweck und den Aufgaben gem. § 2 übereinstimmen und einen entsprechenden förmlichen Antrag stellen. Über den Aufnahmeantrag Besonderer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidium Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Schluss des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung dem Präsidium zugestellt wird.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt. Der Ausschluss wird vom Präsidium unter Angabe der wesentlichen Gründe durch Einschreibebrief erklärt. Gegen den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb eines Monats seit Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Über den Ausschluss von Besonderen Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Delegiertenversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

(2) Das Präsidium kann weitere Einzelheiten des Beitragswesens in einer Beitragsordnung regeln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Revisoren

§ 8

Die Delegiertenversammlung

(1) Die Aufgaben einer Mitgliederversammlung werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über

1. Grundsätze und Richtlinien der Vereinstätigkeit
2. Wahlordnung
3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
4. Wahl und Abwahl der Revisorinnen / Revisoren
5. Festsetzung der Beitragshöhe
6. Ausschluss von Besonderen Mitgliedern
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins
9. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

(2) Die Mitglieder des Vereins werden zur Delegiertenversammlung eingeladen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Vor Beginn der Delegiertenversammlung wählen die anwesenden Einzelmitglieder ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung. Es können maximal fünf Vertreter gewählt werden. Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung, die das Präsidium erlässt.

(3) Die besonderen Mitglieder bestimmen nach der Einladung zur Delegiertenversammlung ihre zwei Delegierten und entsenden diese.

(4) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen

- a) aus den bis zu fünf Vertretern der Einzelmitglieder des Vereins. Jeder dieser Vertreter hat eine Stimme.
- b) aus den von den Besonderen Mitgliedern benannten Delegierten. Jedes besondere Mitglied kann maximal zwei Delegierte benennen. Ist nur ein Delegierter für ein besonderes Mitglied anwesend, so hat er zwei Stimmen. Die zwei Stimmen eines besonderen Mitglieds können nur einstimmig abgegeben werden.

(5) Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Präsidiums entgegen und stimmt darüber ab. Die Revisorinnen / Revisoren erstatten in der Delegiertenversammlung den Kassenprüfbericht, falls seit der letzten Delegiertenversammlung eine Kassenprüfung stattgefunden hat.

(6) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alle drei Jahre zur Neuwahl des Präsidiums zusammen.

(7) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. In der Einladung ist mitzuteilen, dass vor der Delegiertenversammlung von den Einzelmitgliedern ihre Vertreter für die Delegiertenversammlung zu wählen sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Tagesordnung zu versenden.

(8) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(9) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind in folgenden Fällen einzuberufen:

- a) auf begründeten und schriftlichen Antrag eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder oder von zwei der Besonderen Mitglieder

b) auf Beschluss des Präsidiums, insbesondere dann, wenn eine Versammlung nötig wird, um über die Aufnahme neuer besonderer Mitglieder zu entscheiden.

(10) Die Delegiertenversammlung wird von dem / der Präsidenten / Präsidentin oder einem von ihr / ihm, im Verhinderungsfalle von den anwesenden Mitgliedern des Präsidiums, zu bestimmenden Mitglied des Präsidiums geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer / Protokollführerin.

(11) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Präsidenten oder ein Präsidiumsmitglied und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(12) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(13) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von Delegierten eines Drittels der besonderen Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins benötigen in der Delegiertenversammlung eine Dreiviertelmehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(14) Wahlen zu mehreren gleichen Funktionen können als Listenwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt werden. Dabei sind die Namen der Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Bei einer Listenwahl können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen bzw. Funktionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten/-innen für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Genauerer regelt die Wahlordnung.

(15) Satzungsänderungen, die auf Anforderungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes für Körperschaften zurückgehen, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Über die vorgesehenen Änderungen sind die ordentlichen Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung des Präsidiums zu informieren.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) mindestens zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
- c) mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern und höchstens so viele wie die Akademie Besondere Mitglieder hat.

(3) Die Präsidentin / Der Präsident und eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident werden auf Vorschlag des Vorstands des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Bundesverband e.V., und je ein Vizepräsident auf Vorschlag eines Besonderen Mitgliedes gewählt, wenn das Besondere Mitglied einen solchen Vorschlag macht. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und mindestens zwei Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam.

(4) Das Präsidium wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen werden. In geeigneten Fällen kann die Präsidentin / der Präsident eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.

(7) Das Präsidium ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.

(8) Präsidiumsbeschlüsse, die Gegenstand eines Umlaufverfahrens sind, bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleiterin / der Sitzungsleiter unterschreibt. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der jeweils nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.

(10) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Geschäftsführung bestellen.

§ 10

Die Revisorinnen/Revisoren

(1) Zwei Revisorinnen / Revisoren überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Revisorinnen / Revisoren werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Das Kuratorium

(1) Das Präsidium kann ein Kuratorium berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus Personen, die von Stiftungen, Vereinen und anderen Organisationen vorgeschlagen werden, die bereit sind, die Tätigkeiten der Akademie ideell und / oder materiell zu fördern. Die Bereitschaft zur Mitwirkung ist gegenüber dem Präsidium formell zu erklären und von diesem zu bescheiden. Es ist möglich, dass Einzelmitglieder auch im Kuratorium wirken, aber nicht Personen des Präsidiums. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, können ihre Bereitschaft erklären, im Kuratorium mitwirken zu wollen.

(3) Jede Organisation, für die Absatz (2) gilt, kann bis zu zwei Personen für das Kuratorium benennen.

(4) Die Aufgabe des Kuratoriums besteht in erster Linie in der politischen, weltanschaulichen und projektbezogenen Beratung des Präsidiums. Dazu gehören insbesondere Empfehlungen zur Studien- und Bildungsarbeit der Akademie.

(5) Das Präsidium informiert die Mitglieder des Kuratoriums laufend über die Tätigkeiten der Akademie. Insbesondere sind geplante größere Projekte und die Jahresplanung dem Kuratorium rechtzeitig zur Meinungsbildung und Begutachtung vorzulegen. Über die Ergebnisse ist das Präsidium zu informieren. Das Kuratorium kann sich bei Bedarf auch direkt an die Delegiertenversammlung wenden. Kuratoriumsmitglieder sind zu den Delegiertenversammlungen ordentlich einzuladen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(7) Das Kuratorium kann einen Vertreter / eine Vertreterin sowie eine Stellvertretung benennen, die / der berechtigt ist, an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Delegierten von mindestens drei Vierteln der besonderen Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss ist Dreiviertelstimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Humanistischen Verband Deutschlands, Bundesverband e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

In Berlin am 06. September 2006 in den §§ 4, 5, 8 und 9 durch das Präsidium geänderte Fassung der am 25. März 2006 beschlossenen Satzung.

FdR.

Dr. Frieder Otto Wolf
Präsident

Dr. Horst Groschopp
Vizepräsident und Direktor